

## **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

### **der Drölle GmbH Stanz- und Umformtechnik**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

1. Nachstehende Bedingungen gelten für die Herstellung, den Verkauf, die Lieferung unserer Erzeugnisse nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

#### **§ 2**

##### **Angebot und Vertragsschluss**

1. Unsere Angebot sind unverbindlich. Der Werk- oder Kaufvertrag kommt mangels abweichender Vereinbarung durch die Annahme der Bestellung des Kunden durch uns oder dem Beginn der Auftragsausführung durch uns zustande.
2. Bestätigen wir die Annahme des Auftrags schriftlich oder in Textform, ist die Auftragsbestätigung für Umfang und Inhalt des Auftragsverhältnisses und der Lieferung maßgeblich. Unsere Verkaufsmitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen abzugeben, welche inhaltlich von der Auftragsbestätigung abweichen.
3. Die unserem Angebot zugrundeliegenden Unterlagen, wie etwa Zeichnungen, Beschreibungen oder Gewichts- und Maßangaben werden nur dann Vertragsinhalt, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde. Mündliche und/oder schriftliche Produktbeschreibungen entheben den Kunden nicht von einer eigenständigen Prüfung des Liefergegenstandes auf seine Eignung für die beabsichtigte Verwendung.
4. Soweit Waren oder Werkzeuge auf Wunsch des Kunden bei uns gelagert werden, gehen die hierfür anfallenden Kosten zu Lasten des Kunden.

#### **§ 3**

##### **Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Preise gelten für Lieferung ab Werk. Es handelt sich um Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der Kosten für Verpackung, Verladung, Fracht, Porti, Versicherungsspesen, Zölle, eventueller Kosten des Bank- und Zahlungsverkehrs und sonstiger Nebenkosten.
2. Falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ist der Kunde berechtigt, 2% Skonto abzuziehen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei uns maßgeblich.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht uns bei Lohnerhöhungen und/oder der Anhebung der Materialpreise das Recht zu, den Kaufpreis / Werklohn abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen angemessen anzupassen. Dieser kann zudem um denjenigen Betrag erhöht werden, um den unser Preis dadurch steigt, dass nach Vertragsabschluss die Ein- oder Ausfuhrzölle oder sonstige Abgaben auf die Waren steigen oder neue diesbezügliche Abgaben eingeführt werden. Dies gilt auch für zusätzliche Kosten beim Bezug unserer Materialien.

Liegt der neue Preis 30% oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises ausgeübt werden.

4. Schecks und Wechsel akzeptieren wir nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Deren Annahme erfüllt stets nur erfüllungshalber. Die Einziehungs- von Diskontspesen trägt der Kunde.

5. Werden uns Umstände bekannt, die auf die Zahlungsunfähigkeit des Kunden hindeuten, insbesondere Stellung eines Insolvenzantrags oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, Scheckprotest oder Zahlungseinstellungen, sind wir berechtigt, den gesamten noch offenstehenden Kaufpreis / Werklohn sofort fällig zu stellen, selbst wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben sollten. Bezahlt der Kunde die fällig gestellte Restschuld nicht innerhalb von drei Werktagen können wir vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurücktreten.
6. Mit Zugang der Rücktrittserklärung erlischt das Gebrauchsrecht des Kunden an dem Kaufgegenstand / Werkgegenstand, den er auf unser Verlangen sofort herauszugeben hat. Der Kunden gestattet uns oder unserem Beauftragten bereits im Voraus, die Räumlichkeiten oder das Grundstück zu betreten, um den Kaufgegenstand in Besitz zu nehmen. Alle durch die Inbesitznahme entstehenden Kosten trägt der Kunde. Unbeschadet unserer Zahlungsverpflichtung sind wir berechtigt, den wieder in Besitz genommenen Gegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf zu verwerten.
7. Kommt der Kunde bei einem Abzahlungsgeschäft oder einer Ratenzahlungsvereinbarung mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug und beträgt der Zahlungsrückstand mindestens 10% des Nettokaufpreises / Werklohnes, so wird der gesamte Restkaufpreis / Restwerklohn sofort fällig.
8. Holt ein Kunde der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außergebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Kunde uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde den für die Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz zu zahlen.
9. Ist der Kunde Kaufmann, so hat er vom Tag der Fälligkeit an Zinsen nach dem gesetzlichen Zinssatz zu entrichten. Kommt der Kunde – unabhängig von seiner Eigenschaft als Kaufmann – mit der Zahlung in Verzug, so hat er ab dem Zeitpunkt des Verzuges Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (jährlich) zu zahlen.

#### § 4

##### **Beschaffenheit und Mengen**

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, geltend jeweils die einschlägigen deutschen DIN-EN. Ansonsten die jeweils einschlägigen DIN-Normen. Im Übrigen werden unsere Waren in handelsüblicher Qualität und Ausführung geliefert; unter Berücksichtigung fabrikationsbedingter handelsüblicher Toleranzen für Abmessungen, Gewichte und Bedingungen.
2. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werkprüfungen stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar.
3. Öffentliche Äußerungen von uns, unseren Gehilfen oder von etwaigen Herstellern oder deren Gehilfen, insbesondere Werksunterlagen, über die Beschaffenheit unserer Ware vermögen Sachmängelrechte des Kunden nur dann zu begründen, wenn sie zum Bestandteil einer schriftlichen Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den Parteien gemacht werden.
4. Für Gewichte ist die von uns oder unseren Lieferanten vorgenommene Verwiegung auf geeichten Waagen maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels.
5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Mehr- oder Mindermengen durch uns von bis zu 10% der bestellten Menge oder Stückzahl gestattet.
6. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Kunden wirtschaftlich unzumutbar.

#### § 5

##### **Konstruktionsänderungen**

1. Wir behalten uns das Recht vor, Konstruktionsänderungen an dem Liefergegenstand oder der Werkleistung vorzunehmen, sollte dies z.B. aufgrund sich ändernder Anforderungen an den Stand der Technik notwendig sein.
2. Wir sind in diesem Fall jedoch nicht verpflichtet, einen bereits übergebenen Liefergegenstand oder die Werkleistung zu ändern oder auszutauschen.

## § 6

### **Lieferung und Lieferfrist**

1. Unsere Leistungen und Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Verbindliche Liefertermine oder sonstige Fristen müssen schriftlich vereinbart werden und gelten ab Werk. Diese verlängern sich bei Streik oder in Fällen höherer Gewalt und zwar für die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
3. Überschreiten wir den Liefertermin um mehr als drei Monate, ist der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag oder, soweit der Kunde an einer Teillieferung Interesse hat, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
4. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadenersatzansprüche statt der Leistung sowie Ersatz des Vermögensschadens, sind ausgeschlossen.
5. Soweit nichts anders vereinbart ist, sind die Angaben zur Liefer- und Leistungszeit nur annähernd. Im Falle annähernder Lieferfristen hat der Kunde die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Übergabe bzw. Versandbereitschaft abzunehmen.
6. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung sämtlicher vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, Freigaben sowie der Klärung aller technischen Fragen.
7. Bei Abrufaufträgen hat der Kunde die Ware innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Übergabe – bzw. Versandbereitschaft durch uns abzunehmen. Wird bei Abrufaufträgen über die Bestellmenge hinaus abgerufen, sind wir berechtigt, nur die Bestellmenge zu liefern oder die Mehrmenge zu einem späteren Zeitpunkt zu liefern.
8. Bei nicht rechtzeitigem Abruf durch den Kunden, sind wir unbeschadet unseres Erfüllungsanspruches sowie weiterer Rechte berechtigt, Ersatz unserer Mehraufwendungen für das erfolglose Angebot zu verlangen, sowie die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern.

## § 7

### **Gefahrübergang und Versand**

1. Unsere Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk.
2. Die Gefahr geht in allen Fällen – einschließlich der Gefahr einer Beschlagnahme – auch bei frachtfreier Lieferung mit der Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abholung durch die Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn wir transportieren oder transportieren lassen, selbst wenn wir die Versendung auf eigene Kosten übernommen haben. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Person des Kunden liegen, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
3. Die Verladung der Ware hat grundsätzlich durch die Transportperson zu erfolgen. Für Beschädigungen im Rahmen einer unsachgemäßen Verladung oder Sicherung im Transportfahrzeug übernehmen wir keine Haftung.

## § 8

### **Eigentumsvorbehalt**

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
2. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden herrührender Forderungen einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln sowie etwaiger scheck- oder wechselrechtlicher Regressansprüche aus erfüllungshalber erfolgten Scheck- oder Wechselzahlungen vor.
3. Bei einer Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung des Liefergegenstands mit anderen Waren erhalten wir an der daraus hervorgehenden Ware Miteigentum. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des

Rechnungswertes des Liefergegenstandes zum Wert der neu hergestellten Ware. Die Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung der Ware ist nur dann zulässig, soweit uns die vorstehenden Sicherungsrechte gewahrt bleiben.

4. Der Kunde darf den Liefergegenstand und die aus ihm gemäß vorstehenden Abs. 3 hervorgegangenen Produkte (nachfolgend: Vorbehaltsware) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, soweit er den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Forderungsabtretung gemäß nachstehendem Abs. 5) sicherstellt. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Vermietung, Verleihung oder Sicherungsübereignung, sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.
5. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung oder dem sonstigen Einsatz der Vorbehaltsware entstandenen oder noch entstehenden Forderungen an uns ab, wir nehmen die Abtretung an. Soweit die Vorbehaltsware in unserem Miteigentum gestanden hat, erfasst die Abtretung nur den dem Miteigentumsanteil entsprechenden Forderungsanteil.
6. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Der Widerruf darf nur erfolgen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Vertrag, nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Fall hat der Kunde auf Verlangen von uns dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen; wir sind gleichfalls berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Vertragspartner des Kunden aufzudecken.
7. Die Ermächtigung des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf, bei Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit, bei Zahlungseinstellung, bei Stellung des Insolvenzantrages durch den Kunden oder einen Dritten oder bei Feststellung seiner Überschuldung. Wir sind in diesen Fällen und in den Fällen des Abs. 5 berechtigt, die Vorbehaltswaren nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist in Besitz zu nehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.
8. Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich Name bzw. Firma der Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben. Wir sind unter den genannten Voraussetzungen berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Schuldner des Kunden aufzudecken.
9. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die überschüssenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
10. Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen. Interventionskosten, wozu auch etwaige Prozesskosten gehören, gehen im Innenverhältnis zwischen uns und dem Kunden zu dessen Lasten.

## § 9

### **Gewährleistung**

1. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass es sich bei dem Vertrag über die Herstellung von Werkzeugen um einen Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB handelt. Im Falle der Lieferung von Serienteilen handelt es sich um einen Kaufvertrag im Sinne der §§ 433 ff. BGB.
2. Für Gewährleistungsansprüche aus dem Werkvertrag gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen nach §§ 631 ff. BGB.

Für die Lieferung von Serienteilen - auch wenn sie mit von uns Hergestellten Werkzeugen gefertigt werden- und sonstigen Kaufgegenständen geltend die folgenden Regelungen:

- a) Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder Rügen wegen offensichtlicher Mängel sind uns unverzüglich nach Ablieferung des Liefergegenstandes anzuzeigen. Andernfalls gilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn, uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Arglist zur Last. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung durch den Kunden zu rügen. Es gelten ergänzend die §§ 377, 378 HGB.
- b) Bei Vorliegen eines Mangels haften wir grundsätzlich nur auf Nacherfüllung, wobei wir uns die Wahl der Art der

Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie für uns mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

- c) Der Kunde hat dann und bei Fehlschlägen der Nacherfüllung das Recht zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
  - d) Der Kunde hat uns die mangelhafte Ware zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf seine Gefahr zu übersenden, wenn wir dies verlangen.
  - e) Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Eignung der Ware für den vom Kunden vorgesehenen, vom Üblichen abweichenden Verwendungszweck, soweit dieser nicht schriftlich vereinbart wurde. Garantien im Rechtssinne werden von uns nicht übernommen.
3. Stellt sich bei der Prüfung behaupteter Mängel heraus, dass kein Gewährleistungsanspruch besteht, ist der Kunde verpflichtet, die durch die Prüfung veranlassten Kosten zu tragen.
  4. Der Kunde hat uns in jedem Fall die Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Beseitigt der Kunde die Mängel selbst oder durch Dritte, ohne uns die Gelegenheit der Nacherfüllung zu geben, hat er die bei ihm entstandenen Kosten und Aufwendungen selbst zu tragen.
  5. Unsere Haftung ist auf höchstens 200 % des Auftragswertes begrenzt, wobei bei Abrufaufträgen der Wert des einzelnen Abrufs maßgeblich ist.

## **§ 10**

### **Haftung und Schäden, Verjährung**

1. Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadenersatz, wenn uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht erfolgte oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen gegeben ist oder eine zwingende Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes besteht.
2. Schadenersatzansprüche des Kunden sind auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von uns, unseren Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Begrenzung gilt ferner nicht für die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen oder in den Fällen einer zwingenden Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
3. Ansprüche, die dem Kunden bei Mängeln des Liefergegenstands zustehen verjähren in einer Frist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit der Ablieferung des Liefergegenstands beziehungsweise mit der Abnahme, soweit eine solche erfolgt.
4. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz wegen Pflichtverletzungen (§ 280 BGB), die nicht unter Abs. 3 Fallen, verjähren in einer Frist von einem Jahr seit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
5. Die Verjährungsregelungen in den Abs. 3 und 4 gelten nicht in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB und im Fall des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB sowie für Schadenersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Sie gelten ferner nicht, falls uns, unseren Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

## **§ 11**

### **Grafische Darstellung**

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.
2. Eine Weitergabe von uns als „vertraulich“ gekennzeichneten Unterlagen an Dritte bedarf stets unserer schriftlichen Zustimmung.

## § 12

### **Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Forderungen oder Rechte aus der Geschäftsverbindung ohne unsere Zustimmung an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen. Das gleiche gilt für unmittelbar kraft Gesetzes gegen uns entstandene Forderungen und Rechte.
2. Die Aufrechnung des Kunden mit bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten oder nicht entscheidungsreifen Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen.
3. Der Kunde verzichtet auch auf die Ausübung eines etwaigen Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, uns bzw. unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fallen grobe Vertragsverletzungen zur Last oder die dem Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche des Kunden basieren auf dem Vertrag oder sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

## § 13

### **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Sitz unserer Gesellschaft, derzeit 74523 Schwäbisch Hall.
2. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich solcher aus Wechseln und Schecks, das Gericht, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben.
3. Alle vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen uns und dem Kunden beurteilen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen geltenden Regelungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).
4. Bei Auslandslieferungen sind die Lieferbedingungen gemäß den Incoterms 2000 zu vereinbaren. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt auch bei Auslandslieferungen die Lieferung Ex Works (ab Werk).
5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt.